



GEMEINDE  
K Ü R N B A C H

**SITZUNGSVORLAGE**

Nr. 81/2021  
29.06.2021  
Az: 022.133  
Bearbeiter: Frau Bälz

**TOP Nr. 6**  
**Feststellung des Ausscheidens aus dem Gemeinderat von Herr Dustin Späth**

Anwesend: Der Vorsitzende BM Ebhart  
und 12 Gemeinderäte, Normalzahl 12  
Abwesend:  
Schriftführer: Frau Bälz  
Weitere Teilnehmer

Anlagen:

Status:  öffentlich  nichtöffentlich

Gremium:  Gemeinderat  
 Technischer Ausschuss  
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck:  Beschluss  Vorberatung  Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

**I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zum Ausscheiden von Herr Dustin Späth aus dem Gemeinderat vorliegen.

**II. Sachstandsbericht**

Am 05.05.2021 hat Herr Markus Hertel von der Freien Wählervereinigung Kürnbach sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund beantragt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2021 wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein vorzeitiges Ausscheiden vorliegen. Dies wurde Herrn Hertel mit Feststellungsverfügung vom 07.06.2021 mitgeteilt.

Gem. Beschluss des Gemeindewahlausschusses vom 26.05.2019 wurde Herr Dustin Späth aufgrund der erreichten Stimmenzahl bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 als Ersatzperson des Wahlvorschlages festgestellt. Aus diesem Grund ist Herr Späth unmittelbar mit Ausscheiden, also mit Zugang der Feststellungsverfügung an Herrn Hertel am 08.06.2021 Mitglied des Gemeinderates. Dies wurde Herrn Späth mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 15.06.2021 hat Herr Dustin Späth mitgeteilt, dass er das Mandat aus beruflichen Gründen nicht annehmen möchte und somit sein Ausscheiden beantragt. Er sei seit März 2021 jeden Tag beruflich in Karlsruhe tätig, wo er auch Öffnungszeiten bis 18.15 Uhr abdecken müsse. Eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen kann aus diesem Grund nicht gewährleistet werden. Herr Späth macht glaubhaft, dass eine derartige berufliche Veränderung zum Zeitpunkt der Gemeinderatswahl nicht absehbar gewesen ist und das Mandat als Gemeinderat sich nicht mit seinem Beruf vereinbaren lässt.

Gem. § 16 GemO kann die ehrenamtliche Tätigkeit nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Nach den Bestimmungen von § 16 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg kann ein Gemeinderat aus wichtigen Gründen das Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse im Einzelfall dem/der Bürger/in die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- ein geistliches Amt verwaltet,
- ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
- zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
- häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- anhaltend krank ist,
- mehr als 62 Jahre alt ist oder
- durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat mit Beschluss.

Die Auflistung der Gemeindeordnung, was als wichtiger Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat zu werten ist, ist nicht abschließend und zählt nur beispielhaft eine Reihe von „Tatbeständen“ als Anhaltspunkt für die Beurteilung sonstiger geltend gemachter Gründe auf. In Anlehnung an die auf anderen Rechtsgebieten entwickelten Grundsätzen kann ein wichtiger Grund dann angenommen werden, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Weiterführung des Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse den Bedürfnissen der Gemeinde gegenüberzustellen und zu beurteilen, ob dem Gemeinderat die zeitliche Inanspruchnahme durch das Ehrenamt weiterhin zumutbar ist. Der Gemeinderat hat in pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Einzelumstände zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall macht Herr Dustin Späth deutlich, dass er beruflich derart eingebunden ist, sodass das Mandat als Gemeinderat sich nicht mit seinem Beruf vereinen lässt. Somit ist § 16 Abs. 1 Nr. 4 GemO einschlägig.

Aus diesem Grund wird von der Verwaltung empfohlen, dem Rücktrittersuchen von Herrn Dustin Späth zu entsprechen und seine Begründung als wichtigen Grund anzuerkennen. Nach entsprechender Beschlussfassung kann das zweite Nachrückverfahren eingeleitet werden. Demnach wird Herr Martin Horvath nachrücken.